

Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im elektronischen Weg

Aufgrund von §§ 10 und 11 C-UHV legt das Rektorat für Lehrveranstaltungen und Prüfungen für ordentliche Bachelor- und Masterstudien im Bereich der Elementarpädagogik sowie der Primarstufe im Sommersemester 2020 abweichend von § 42a HG und der Satzung der KPH Wien/Krems sowie sonstiger Bezug habender Regelungen fest:

§ 1 Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 in ausschließlich elektronischen Lernumgebungen ist möglich. Bis 30.06.2020 werden die Lehrveranstaltungen inklusive der Pädagogisch Praktischen Studien ausschließlich in elektronischen Lernumgebungen abgehalten. Für die Zeit ab 1. Juli obliegt die Entscheidung darüber, ob und welche Lehrveranstaltungen in Präsenz abgehalten werden, dem Rektorat.
- (2) Den Studierenden sind geeignete Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen. Die Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden im elektronischen Weg ist sicherzustellen. Datenschutzrechtliche sowie urheberrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Das Curriculum bleibt, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen betreffend Prüfungen getroffen werden, unverändert.

§ 2 Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen für das Sommersemester 2020 sind möglichst auf elektronischem Weg durchzuführen. Die konkrete Durchführung richtet sich nach der Prüfungsordnung der KPH Wien/Krems, soweit im Folgenden keine davon abweichenden Bestimmungen festgelegt werden.
- (2) Für Prüfungen, die in Präsenz durchgeführt werden, sind jedenfalls folgende Maßnahmen einzuhalten:
 - a. Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen den anwesenden Personen
 - b. Tragen eines Mundschutzes, der während der Prüfung abgenommen werden darfStudierende, die zu einer Risikogruppe betreffend COVID 19 gehören und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen, haben das Recht, die Prüfung in einem eigenen Raum abzulegen, wobei die Beaufsichtigung zu gewährleisten ist.

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind jedenfalls drei Prüfungstermine im Sommersemester 2020 anzusetzen, die jedoch nicht am Anfang, in der Mitte und am Ende des Semesters liegen müssen. Gemäß § 2 C-UHV können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch im Juli, August und September 2020 abgehalten werden.

§ 4 Mindestanforderungen der Durchführung

(1) Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- a. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, den Studierenden nachweislich bekannt zu geben.
- b. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der*des Prüfenden und der*des Studierenden vorhanden sein.
- c. Die Überprüfung der Identität der*des Studierenden vor Beginn der Prüfung wird bei schriftlichen Prüfungen durch die Anmeldung in Moodle, bei mündlichen Prüfungen durch Überprüfung des Studierendenausweises vorgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist weiters sicherzustellen, dass die Studierenden eine Erklärung darüber abgeben, dass sie die Prüfung persönlich, eigenständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt haben.
- d. Über mündliche Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der*des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. In korrigierte schriftliche Prüfungen ist auf Verlangen der*des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren. Ausgenommen sind multiple-choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- e. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- f. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der*des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Abweichend von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.

§ 5 Mündliche Prüfungen im elektronischen Weg

(1) Mündliche Prüfungen werden nach Einverständnis der*des Studierenden als Videokonferenz abgehalten. Folgende Software soll dafür verwendet werden:

- a. BigBlueButton (empfohlen)
- b. Microsoft Teams

Sofern andere Softwarelösungen verwendet werden, müssen diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens Lehrender und Studierender
- keine Installation einer Software notwendig
- Verbindung ist Ende-zu-Ende verschlüsselt
- Daten werden nicht gespeichert

(2) Über die Abhaltung der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll angelegt, das jedenfalls folgende Angaben enthält:

- a. Bezeichnung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls, über die bzw. das die Prüfung abgehalten wird
- b. Name der*der Prüfenden; bei kommissionellen Prüfungen unter Dokumentation des Vorsitzes und der Beisitzer*innen

- c. Name des*der Studierenden
- d. Einverständnis des* der Studierenden zur Abhaltung der Prüfung im elektronischen Weg
- e. Identitätsfeststellung des*der Studierenden
- f. Dokumentation der allfälligen Anwesenheit von Vertrauenspersonen des*der Studierenden
- g. Dokumentation der Kenntnisnahme durch den*die Studierende, dass die Prüfung abgebrochen wird, wenn der Verdacht besteht, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden und diese Prüfung in Folge als Prüfungsantritt zählt und dementsprechend dokumentiert wird
- h. Bekanntgabe der Beurteilung im Rahmen der Videokonferenz (Einzelprüfungen) oder unmittelbar im Anschluss per Mail (bei kommissionellen Prüfungen)

§ 6 Schriftliche Prüfungen im elektronischen Weg

- (1) Schriftliche Prüfungen im elektronischen Weg sind über Moodle in einer der vier folgenden Formen durchzuführen.
 - a. Take Home Exam (Aktivität „Aufgabe“ mit einem Abgabezeitraum von mindestens 4 und maximal 8 Tagen)
 - b. Digitale schriftliche Prüfungen mit offenen Fragen mittels eines Prüfungsbogens zum Download (Aktivität „Aufgabe“ mit einem Abgabezeitraum im Umfang der regulären Prüfungsdauer + 30 Minuten zur technischen Abwicklung durch die Studierenden)
 - c. Digitale schriftliche Prüfungen mit offenen Fragen, die direkt in Moodle bearbeitet werden (Aktivität „Test“)
 - d. Online -Multiple-Choice-Prüfungen in Moodle
- (2) Die digitale schriftliche Prüfung ist den Studierenden nachweislich anzukündigen. Die Ankündigung hat insbesondere zu enthalten: Prüfungsstoff, Dauer und Zeitpunkt der Prüfung, Modus der Abgabe, allenfalls erlaubte Hilfsmittel, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab.
- (3) Der Prüfungstermin ist in ph-Online anzulegen. Die Studierenden haben sich regulär an- bzw. abzumelden.
- (4) Die Prüfung ist von den Studierenden selbständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die abgegebene Prüfung kann einer Plagiatsprüfung unterzogen werden. Bei Verdacht oder stichprobenartig können innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vorgenommen werden. Sofern eine Prüfung mit unerlaubten Hilfsmitteln oder nicht von der*dem Studierenden eigenständig verfasst wurde, ist sie als „nicht beurteilt“ in ph-Online einzutragen.
- (5) Der Prüfung ist ein Deckblatt anzufügen, das jedenfalls folgende Angaben enthält:
 - a. Bezeichnung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls, über die bzw. das die Prüfung abgehalten wird
 - b. Name des*der Prüfenden
 - c. Name des*der Studierenden
 - d. Kenntnisnahme durch den*die Studierende, dass die Prüfung einer Plagiatsprüfung unterzogen wird sowie dass bei Verdacht oder stichprobenartig mündliche Rückfragen gestellt werden können
 - e. Kenntnisnahme durch den*die Studierenden, dass eine Prüfung, bei der unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder die von der*dem Studierenden nicht eigenständig verfasst wurde, als Prüfungsantritt zählt und als „nicht beurteilt“ dokumentiert wird

- (6) Der*die Prüfende muss während der Prüfung erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist in Moodle bekannt zu geben (E-Mail, allenfalls Telefonnummer).
- (7) Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht auf Moodle hochgeladen, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt. Bei technischen Problemen haben sich die Studierenden unverzüglich an den*die Prüfenden bzw. die Prüfungsaufsicht zu wenden. Notfalls kann eine Abgabe auch nachträglich innerhalb eines mit der*dem Prüfenden bzw. der Prüfungsaufsicht zu vereinbarenden Zeitraums, maximal aber zwei Stunden, per E-Mail erfolgen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mittelungsblatt in Kraft. Prüfungen, die vor dem In-Kraft-Treten abweichend von den Sonderregelungen des § 4 abgelegt wurden, gelten als ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 8 Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit 30. November 2020 außer Kraft.

Stand: 27.4.2020